

## INHALT

### **Erlasse des Bischofs**

Art. 48	Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung	114
Art. 49	Beschlüsse der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021	116
Art. 50	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 14. Januar 2022	118
Art. 51	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 14. Januar 2022 – Corona Sonderzahlung	119

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Art. 52	Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Münster 2022	120
Art. 53	Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum	120
Art. 54	Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr	120
Art. 55	Aufnahme in das Orientierungsjahr	121
Art. 56	Personalveränderungen	122
Art. 57	Unsere Toten	123

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 58	Deutscher Caritasverband e.V. - Beschluss der Regionalkommission Nord am 26. Januar 2022	123
Art. 59	Besetzung der kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg	125
Art. 60	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2022	126

### **Beilagen**

Inhaltsverzeichnis 2021

## Erlasse des Bischofs

Art. 48

### Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

#### Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 20. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2017, Art. 54), zuletzt geändert am 17. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 101), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „<sup>5</sup>Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und

3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

<sup>2</sup>Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und

soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „<sup>2</sup>Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. <sup>4</sup>Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

7. In § 39 Abs. 1 CWMO werden in Satz 2 das Wort „Bundes-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 01.03.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 610

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 16. Dezember 2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. <sup>1</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. <sup>2</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

## II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.03.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 50 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 14. Januar 2022**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat am 14. Januar 2022 zur Anpassung der Verweise Abschnitt J (NRW) der Anlage 7 AVR in der Fassung der mit Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2021 erfolgten Überführung des Abschnittes F der bis 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR beschlossen:

1. Anpassung des § 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 3 des Abschnittes J (NRW) wird bei Beibehaltung der Bezeichnung wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen finden die Regelungen der § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II., des § 4 Abschnitt I Teil II. und der §§ 2, 4 Abs. 1, 10, 11, 17 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Teil I. der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.“

2. Anpassung des § 4 Satz 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 4 Satz 3 des Abschnittes J (NRW) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, gilt ab 1. Januar 2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 AVR in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung und ab 01.08.2021 des Abschnittes D der Anlage 7 AVR in der ab 01.08.2021 geltenden Fassung.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

4. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.03.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 51 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 14. Januar 2022**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 14. Januar 2022 beschlossen:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 14.01.2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.03.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 610

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 52 **Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Münster 2022**

Der bereits für 2021 geplante Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Bischof Dr. Felix Genn lädt nun alle Seelsorgerinnen und Seelsorger zum 11. Mai 2022 zu einem gemeinsamen Tag ein. Ort wird die Ems-Halle in Emsdetten sein. Wir bitten darum, diesen Termin schon jetzt vorzumerken. Eine detaillierte Einladung erfolgt.

### Art. 53 **Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesterkandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2022 bis zum 30. Juni 2022 an den Leiter des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Sprachenjahr für interessierte Frauen und Männer zur Vorbereitung auf das Theologiestudium hin. Für angehende Priesterkandidaten ist es als Propädeutikum der erste Schritt auf dem Ausbildungsweg. [www.borromaeum-sprachenjahr.de](http://www.borromaeum-sprachenjahr.de)

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster

Tel. 0251/ 495-12103

E-Mail: [seminar-ms@bistum-muenster.de](mailto:seminar-ms@bistum-muenster.de)

### Art. 54 **Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr**

Frauen und Männer, die Interesse am Studium der katholischen Theologie in Münster haben, sind eingeladen, sich im Borromaeum Sprachenjahr auf das Theologiestudium vorzubereiten. Dazu zählen der Erwerb der notwendigen Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch), eine Einführung in das geistliche Leben, eine Einführung in die Philosophie und Theologie, sowie Praktika, die auch für das Theologiestudium anrechenbar sind. Alle Informationen unter [www.borromaeum-sprachenjahr.de](http://www.borromaeum-sprachenjahr.de)

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist Frau Ruth Kubina, Tel. 0251/495-12471, [kubina@bistum-muenster.de](mailto:kubina@bistum-muenster.de)

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Programmbeginn im September.

### Art. 55 **Aufnahme in das Orientierungsjahr**

Das Orientierungsjahr im Bistum Münster lädt junge Frauen und Männer ein, sich neben einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) an einer Einsatzstelle ihrer Wahl mit anderen über wichtige Glaubens- und Lebensfragen auszutauschen. Die maximal 7 Freiwilligen wohnen ein Jahr lang zusammen in einer WG im Priesterseminar Borromaeum. An einem Nachmittag in der Woche sind sie für ein gemeinsames Programm von ihrem Dienst freigestellt. Darüber hinaus können sie auf Fahrten ins Heilige Land und nach Taizé besondere geistliche Orte entdecken.

Teilnehmen können Frauen und Männer zwischen 18 und 26 Jahren. Für die Durchführung des FSJ kooperieren wir mit der FSD Bistum Münster gGmbH als Träger des FSJ.

Weitere Informationen auf [www.orientierungsjahr-muenster.de](http://www.orientierungsjahr-muenster.de).

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist Frau Ruth Kubina, Tel. 0251/495-12471, [orientierungsjahr@bistum-muenster.de](mailto:orientierungsjahr@bistum-muenster.de)

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Start ins FSJ zwischen dem 1. August und 1. September.

### Art. 56 **Personalveränderungen**

**B ü c k e r**, Veronika, wurde zum 1. April 2022 befristet bis zum 31. März 2025 weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See übertragen.

**H o l z n i e n k e m p e r**, Thomas, Domvikar Dr., wurde zum 1. Januar 2022 zum zweiten Poenitentiar an der Hohen Domkirche St. Paulus in Münster ernannt.

**K ö n i g – U p m e y e r**, Jens, wurde zum 1. März 2022 die Stelle als Pastoralreferent (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Ibbenbüren übertragen.

**L e s e r**, Hedwig, wurde zum 14. Februar die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen übertragen.

**L ö h r i n g**, Thorsten, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Leiter der Jugendkirche Münster und als Leiter des Café Lenz (55 %) und als Schulseelsorger in der Hildegardisschule in Münster (25 %) übertragen. Zusätzlich ist er mit 20 % Beschäftigungsumfang freigestellt für den Studiengang Organisationsentwicklung im Sozialmanagement.

**O k a f o r**, Polycarp, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31.03.2022 von seinen Aufgaben als Subsidiar in Recklinghausen Liebfrauen entpflichtet. Zugleich wurde er zum 01.04.2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen Liebfrauen ernannt.

**O t t b e r g**, Sven, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), wurde zum 1. Januar 2021 in der Katholischen Pfarrgemeinde Datteln (Meckinghoven) St. Dominikus mit dem Schwerpunkt des Einsatzes im Gemeindeteil Datteln (Horneburg) St. Maria Magdalena ernannt.

**R e n s i n g**, Mechthild, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) im Sixtus-Hospital Haltern übertragen.

**R o t h e**, Dr. iur. can. Oliver, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2022 gem. c. 1435 CIC zum Ehebandverteidiger (defensor vinculi) am Bischöflichen Offizialat Münster für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

**S c h u l t e**, Kurt, wurde zum 16. Februar 2022 erneut zum Bischöflichen Offizial am Bischöflichen Offizialat (Diözesangericht) in Münster ernannt.

**S t a n i s l a u s** MSFS, Pater David Vincent, wurde zum 30.04.2022 zum Pastor in Billerbeck St. Johannes der Täufer ernannt.

**T h o b e n**, Heinrich Josef, Kaplan, wurde zum 9. März 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Lönningen St. Vitus ernannt.

**T r i f u n o v i c**, Magdalena, wurde zum 17. März 2022 befristet bis zum 18. Januar 2024 weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (30 % Wstd.) in der Kath. Kirchengemeinde St. Liudger in Münster übertragen.

Es wurden emeritiert:

**B o m e r s**, Ludger, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer m. d. T. Pfarrer im Elisabeth-Krankenhaus sowie als Rektor der dortigen Hauskapelle entpflichtet. Mit Wirkung vom 01.04.2022 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

**D e s e l a e r s**, Paul, Spiritual Dr., wurde von seinen Aufgaben als Spiritual mit einem besonderen Auftrag zur Geistlichen Begleitung von Priestern und anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern entpflichtet. Mit Wirkung vom 25. April 2022 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

Es traten in den Ruhestand:

**B e c k e r**, Angelika, Pastoralreferentin, wurde zum 31. März 2022 in den Ruhestand versetzt.

**C o r n e l i ß e n**, Josef, Pastor m. d. T. Pfarrer, wurde zum 1. April 2022 in den Ruhestand versetzt.

**D ö r d e l m a n n**, Markus, Pfarrer, wurde zum 1. März 2022 in den Ruhestand versetzt.

**L e y d e c k e r**, Reinhold, Pastoralreferent, wurde zum 28. Februar 2022 in den Ruhestand versetzt.

**L u b e**, Günther, Pfarrer em., wurde auf eigenem Wunsch hin aus gesundheitlichen Gründen, zum 1. April 2022 in den Ruhestand versetzt.

**P a u s**, Hans-Gerd, Pfarrer, wurde zum 18.04.2022 in den Ruhestand versetzt.

**W a t e r m e i e r**, Heinz, Pastoralreferent, wurde zum 1. März 2022 in den Ruhestand versetzt.

**W i l k e**, Franz, Pfarrer em. wurde auf eigenem Wunsch zum 1. April 2022 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

**J o h n O I C**, Binu, Pater, wurde mit Ablauf des 30. April 2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Kleve St. Willibrord entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**K e m p e r**, Helga Maria, hat mit Ablauf des 28. Februar 2022 ihren Dienst als Pastoralreferentin in Bistum Münster beendet.

AZ: 500

Art. 57

### Unsere Toten

**G e r k e n**, Georg, Pfarrer em., geboren am 6. August 1928 in Lünen. Zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster. Nach der Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Datteln St. Josef ernannt. Im Jahr 1960 wechselte er als Kaplan nach Sassenberg St. Johannes, bevor er im Jahr 1963 Subdiar und hauptamtlicher Religionslehrer in Sassenberg St. Johannes wurde. 1968 wurde ihm der Titel „Berufsschulpfarrer“ verliehen. Im Jahr 1970 wurde Pfarrer Gerken Subdiar und hauptamtlicher Religionslehrer in Hamm-Bockum-Hövel St. Stephanus. 1975 ist er zum Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel St. Stephanus ernannt worden. Im Jahr 1994 hat er den Titel Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer ebd. verliehen bekommen. Zum 1. August 2001 entpflichtete ihn der Bischof auf seinen Wunsch von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel „parochus emeritus“. Er verstarb am Mittwoch, den 9. März 2022 im Alter von 93 Jahren in Hamm.

AZ: 500

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 58

### Deutscher Caritasverband e.V. Beschluss der Regionalkommission Nord am 26. Januar 2022

Die Regionalkommission Nord beschließt:

#### I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt wird.

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, 26. Januar 2022

gez.

Kerstin Bettels

Vorsitzende der Regionalkommission Nord

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR

übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte, die

- in Anlage 21 zu den AVR eingruppiert sind, erhalten eine Corona-Sonderzahlung nach den für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen,
- in Anlage 21a zu den AVR eingruppiert sind, erhalten spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, sofern sie an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge hatten und ihr Dienstverhältnis am 29. November bestanden hat. Die üblichen Ausnahmen, wie z.B. der Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind dem gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteilig. Bereits freiwillig geleistete Corona-Einmalzahlungen können mit der hier geregelten Corona-Sonderzahlung verrechnet werden.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 26.01.2022 setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 11.03.2022

L.S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

## Art. 59 **Besetzung der kirchlichen Schlichtungsstelle im Officialatsbezirk Oldenburg**

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Carl-Jörg Niemann, Mühlenstraße 49, 49377 Vechta

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Rechtsanwältin Dorothea Fleming, Mühlenstraße 49, 49377 Vechta

Amtszeit: 01.12.2021 bis 30.11.2025

<b>AVO – Bereich (Dienstgeberseite)</b>	<b>AVO – Bereich (Dienstnehmerseite)</b>
Herr Dechant Rudolf Büscher Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Brinkstraße 8, 49393 Lohne - Beisitzer -	Herr Björn Thedering Clemens-August-Klinik Wahlde 11, 49434 Neuenkirchen-Vörden - Beisitzer -
Herr Christian Fischer Kath. Kindertagesstätten Oldenburg e. V. Brookweg 30, 26127 Oldenburg - Stellvertr. Beisitzer -	Frau Ute Günther Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Saterland Markt 1, 26683 Saterland - Stellvertr. Beisitzerin -
	Frau Kerstin Vormbrocke Kath. Kindertagesstätte St. Marien Zum Kindergarten 1, 49692 Cappeln-Sevelten -Stellvertr. Beisitzerin -
<b>AVR – Bereich (Dienstgeberseite)</b>	<b>AVR – Bereich (Dienstnehmerseite)</b>
Herr Heinrich Arlinghaus Schwester Euthymia Stiftung Bürgermeister-Möller-Platz 1, 49377 Vechta - Beisitzer -	Frau Simone Mesch Pius-Hospital Georgstraße 12, 26121 Oldenburg - Beisitzerin -
Herr Dominik Fahlbusch Andreaswerk e. V. Landwehrstraße 7, 49377 Vechta - Stellvertr. Beisitzer -	Herr Klaus Menzel Caritas-Verein Altenoythe e. V. Eisenbahnstraße 13, 49661 Cloppenburg - Stellvertr. Beisitzer -
Herr Werner Westerkamp Stiftung Maria Rast Steinfelder Straße 58, 49401 Damme - Stellvertr. Beisitzer -	Frau Gabriele Kollhoff Haus St. Hedwig Landwehrstraße 1, 49377 Vechta - Stellvertr. Beisitzerin -

Art. 60

### Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2022

- I. Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:
1. a) Für das Haushaltsjahr 2022 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
  - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
  - c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
  - d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.
- Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.
- Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).
2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
  3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

- II. Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	EURO	EURO
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560
10	185.000 - 209.999	1.860
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

- III. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Vechta, den 11. Dezember 2021

L.S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof



Genehmigung des Kirchensteuerbeschluss  
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2022

im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 vom 11.12.2021 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium  
Im Auftrag  
Katja Hemmer